

# Prüfungsanforderungen für Grundschulpädagogik (L1, L1\*)

Der folgende Text berücksichtigt die Anforderungen der 1. Lehrprüfungsordnung (1. LPO) vom 1. Dezember 1999 (GVBl. 2000 S. 1). Er wurde redaktionell bearbeitet.

Alle übrigen Voraussetzungen für die Meldung zur Gesamtprüfung wie Zwischenprüfung(en), Fachdidaktik-Hauptseminar, Studien- und Leistungsnachweise in Erziehungswissenschaft und einer anderen Sozialwissenschaft, Schulpraktika u.a. sind dem Abschnitt „Lehramtsausbildung in Berlin“ in Teil I und § 4 LPO in Teil III des Studienhandbuchs zu entnehmen.

## Lehrer (L1)

### Prüfungsanforderungen für Grundschulpädagogik mit zwei Lernbereichen mit einem Studienanteil von 36 Semesterwochenstunden (SWS)

#### A. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums im Umfang von 36 SWS aus dem Bereich Grundschulpädagogik mit den gewählten Lernbereichen.

Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar, bezogen auf den ersten gewählten Lernbereich.

Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar, bezogen auf den zweiten gewählten Lernbereich oder auf integrative Aspekte von Lernbereichen.

Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zum Schriftspracherwerb.

#### B. Prüfungsinhalte

Überblick über Grundlagen der Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht einschließlich der inneren und äußeren Bedingungen schulischen Handelns unter grundschulpädagogischen Gesichtspunkten sowie dem Gesichtspunkt der gemeinsamen Erziehung von behinderten und nichtbehinderten Kindern; Entwicklungsstand in den gewählten Lernbereichen unter Einschluss von Beziehungen zwischen den Lernbereichen.

Kenntnis der didaktischen Grundlagen des ersten gewählten Lernbereichs unter Berücksichtigung der folgenden Bereiche:

Curriculare Konzeptionen; Unterrichtsplanungs- und Analysemodelle; Lehr- und Lernbedingungen von Unterricht; Ziele und Inhalte von Unterricht, Lehrpläne; Unterrichtsverfahren und -medien; Diagnose von Lernprozessen und Beurteilungsproblematik; Differenzierungs- und Fördermaßnahmen; Unterricht als Erfahrungs- und Handlungsfeld.

Gründliche Kenntnis der didaktischen Grundlagen des ersten gewählten Lernbereichs bezogen auf einen der vorstehend genannten Bereiche (Wahlgebiete).

Kenntnis der didaktischen Grundlagen des zweiten gewählten Lernbereichs unter Berücksichtigung der vorstehend genannten Bereiche.

Gründliche Kenntnis der didaktischen Grundlagen des zweiten gewählten Lernbereichs bezogen auf einen der vorstehend ge-

nannten Bereiche (Wahlgebiete) oder über integrative Aspekte von Lernbereichen.

Kenntnis von Aspekten des Schriftspracherwerbs.

Kenntnisse und gründliche Kenntnisse müssen jeweils an grundschulspezifischen Inhalten unter Berücksichtigung besonderer Fragestellungen der gewählten Lernbereiche nachgewiesen werden (z.B. Ziele und Inhalte von Unterricht unter besonderer Berücksichtigung des Erstlese- und Erstschreibunterrichts, des mathematischen Anfangsunterrichts u.a.).

Soweit Wahlgebiete benannt werden, sind bei der Meldung zur Prüfung die auf die Lernbereiche bezogenen besonderen Fragestellungen mit anzugeben.

#### C. Prüfungsleistungen

##### a) Hausarbeit

Wird die Hausarbeit in Lernbereichen der Grundschulpädagogik geschrieben, so wird das Thema dem Wahlgebiet entnommen, das der Prüfungskandidat zusätzlich für die Hausarbeit benannt hat.

##### b) Aufsichtsarbeit

Die Bearbeitungszeit für die Aufsichtsarbeit beträgt vier Stunden.

##### c) Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung dauert etwa 30 Minuten. Sie erstreckt sich auf Grundschulpädagogik und die beiden gewählten Lernbereiche sowie auf Aspekte des Schriftspracherwerbs. Die vom Prüfungskandidaten benannten Wahlgebiete werden berücksichtigt.

## Lehrer (L1\*)

### Prüfungsanforderungen für Lernbereiche der Grundschulpädagogik mit einem Studienanteil von 54 Semesterwochenstunden (SWS)

#### A. Prüfungsbereiche

Prüfungsbereiche sind folgende Lernbereiche:

- Deutsch, b) Mathematik, c) musisch-ästhetische Erziehung und d) Sachunterricht

*Falls Deutsch und Mathematik nicht Prüfungsfächer sind, müssen Deutsch und Mathematik als Lernbereiche gewählt werden (§ 36).*

#### B. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums im Umfang von 54 SWS in zwei Lernbereichen im Verhältnis 1 : 1.

Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar je gewähltem Lernbereich.

Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer von zwei nachzuweisenden Lehrveranstaltungen zum Schriftspracherwerb.

#### C. Prüfungsinhalte

##### a) Lernbereich Deutsch

Überblick über Aufgaben, Inhalte, Ziele und Arbeitsweisen des Lernbereichs Deutsch.

Kenntnisse in den Bereichen:

- Lernvoraussetzungen und -prozesse beim Grundschulkind und didaktische Folgerungen für den Lernbereich Deutsch und für Deutsch als Zweitsprache.
- Curriculare und konzeptionelle Aspekte des Lernbereichs Deutsch.
- Didaktische Aufbereitung von Inhalten aus dem Lernbereich Deutsch.

Gründliche Kenntnisse in den Bereichen:

Mündlicher Sprachgebrauch; Sprachbetrachtung; Schriftspracherwerb; Texte verfassen; Rechtschreiben; Lesen; Literatur.

##### b) Lernbereich Mathematik

Überblick über Aufgaben, Inhalte, Ziele und Arbeitsweisen des Lernbereichs Mathematik.

Kenntnisse in den Bereichen:

- Lernvoraussetzungen und -prozesse beim Grundschulkind und didaktische Folgerungen für den Lernbereich Mathematik.
- Curriculare und konzeptionelle Aspekte des Lernbereichs Mathematik.
- Didaktische Aufbereitung von Inhalten aus dem Lernbereich Mathematik.

Gründliche Kenntnisse in den Bereichen:

Zahlbegriffsentwicklung; Entwicklung räumlicher Vorstellungen und geometrischer Begriffe zur Orientierung und Darstellung; Modellierungsprozesse für Problemsituationen; Lernschwierigkeiten und Aufgabenanalysen.

##### c) Lernbereich musisch-ästhetische Erziehung

Überblick über Aufgaben, Inhalte, Ziele und Arbeitsweisen des Lernbereichs musisch-ästhetische Erziehung.

Kenntnisse in den Bereichen:

- Lernvoraussetzungen und -prozesse beim Grundschulkind und didaktische Folgerungen für den Lernbereich musisch-ästhetische Erziehung.
- Curriculare und konzeptionelle Aspekte des Lernbereichs musisch-ästhetische Erziehung.
- Didaktische Aufbereitung von Inhalten aus dem Lernbereich musisch-ästhetische Erziehung.

Gründliche Kenntnisse in den Bereichen:

Körpererfahrung – Lernen mit allen Sinnen, sinnliche Wahrnehmung und Bewegung; elementare ästhetische Erfahrungen; Betrachtung und Verständnis von (bildnerischen, musikalischen, literarischen) Kunstwerken und Förderung künstlerischer Produktivität; Spiel, Fest, Tanz und Theater; ästhetische Naturerfahrung; Ästhetik der Dinge und Materialien des Alltags.

##### d) Lernbereich Sachunterricht

Überblick über Aufgaben, Inhalte, Ziele und Arbeitsweisen des Sachunterrichts.

Kenntnisse in den Bereichen:

- Lernvoraussetzungen und -prozesse beim Grundschulkind und didaktische Folgerungen für den Lernbereich Sachunterricht.
- Curriculare und konzeptionelle Aspekte des Lernbereichs Sachunterricht.
- Didaktische Aufbereitung von Inhalten aus dem Lernbereich Sachunterricht.

Gründliche Kenntnisse in den Bereichen:

Kind und Gesellschaft; Kind und Natur/Umwelt und Technik; Kind und räumliche und zeitliche Orientierung.

#### D. Wahlgebiete

Wahlgebiete sind die bei den Lernbereichen unter Buchstabe C, jeweils genannten Bereiche.

#### E. Prüfungsleistungen

##### a) Hausarbeit

Wird die Hausarbeit in Lernbereichen der Grundschulpädagogik geschrieben, so wird das Thema dem Wahlgebiet entnommen, das der Prüfungskandidat zusätzlich für die Hausarbeit benannt hat.

##### b) Aufsichtsarbeit

Es ist eine vierstündige Aufsichtsarbeit zu fertigen. Die Aufgaben sind dem dafür vom Prüfungskandidaten benannten Lernbereich zu entnehmen.

##### c) Mündliche Prüfung

Der Prüfungskandidat benennt je zwei der unter Buchstabe C, „Gründliche Kenntnisse“, genannten Bereiche als Wahlgebiete für die Lernbereiche. Falls eines der Wahlgebiete bereits in der Hausarbeit oder der Aufsichtsarbeit behandelt wurde, muss die Thematik der mündlichen Prüfung von den schriftlichen Prüfungsleistungen klar abgegrenzt sein; die benannten Wahlgebiete werden berücksichtigt.

#### F. Gewichtung der Prüfungsleistungen

Bei der Ermittlung der Note für diesen Prüfungsteil sind die Bewertungen der Prüfungsleistungen wie folgt zu gewichten: .

1 (Aufsichtsarbeit) : 2 (mündliche Prüfung).